

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

19.10.2017

Geschäftszahl

Ra 2017/16/0101

Rechtssatz

Der Parteienvertreter selbst ist für die Berechnung einer Frist (etwa für ein Rechtsmittel) verantwortlich; er hat ihre Vormerkung anzuordnen und die richtige Eintragung im Kalender im Rahmen seiner Aufsichtspflicht zu überwachen (vgl. etwa die hg. Beschlüsse vom 6. April 2016, Ra 2016/03/0005, und vom 16. Dezember 2004, 2004/16/0198).

Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn):

Ra 2017/16/0100 E 19. Oktober 2017